



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 17 vom 01.07.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld	2
Verordnung über den Schutz der „Eiche in Vorderthürn“ auf dem Gebiet des Marktes Bruck i.d.Opf. (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal	4
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Fronberg Guss GmbH, Maximilianstrasse 13, 92421 Schwandorf	8
Übung der Bundeswehr	9
Übung der Bundeswehr	10
Übung der Bundeswehr	11
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	11
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Schulhausmeister	13

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld vom 21.05.1964

Aufgrund von § 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 GVBl. 2011 S.82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende

Verordnung

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Burglengenfeld vom 21. Mai 1964 (Kreisamtsblatt vom 7. Juni 1964) zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 15. Mai 1984 (RABl.Nr. 9, S. 32) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes werden vom Landschaftsteil Nr. 3 „Oberes Naabtal: Münchshofer Berg mit Brunnberg von Burglengenfeld“ die Flurnummern 312 (t), 313, 313/2 (t) und 314 (t) der Gemarkung Münchshofen herausgenommen, die bisher Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Die Teilflächen sind in der beiliegenden Karte M 1: 2500 gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011, 82, BayRS 791-1-UG), geändert mit Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. Nr. 4/2015, 791-1-U) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf, untere Naturschutzbehörde, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf geltend gemacht wird.



Schwandorf, 17.06.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf
zur Änderung der Kreisverordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis
Burglengenfeld vom 21.05.1964**



Legende 1:2.500

-  Herausnahmefläche
-  Landschaftsschutzgebiet

Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 17.06.2016

Ebeling
Landrat

Verordnung über den Schutz der „Eiche in Vorderthürn“ auf dem Gebiet des Marktes Bruck i.d.Opf. (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 26/0 der Gemarkung Vorderthürn vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser Bereich auf die Rasenfläche um den Baum auf Fl.Nr. 692/2 der Gemarkung Vorderthürn erstreckt. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche in Vorderthürn“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit und wegen seines ortsbild- und straßenraumprägenden Charakters im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 7. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen,

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit

möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

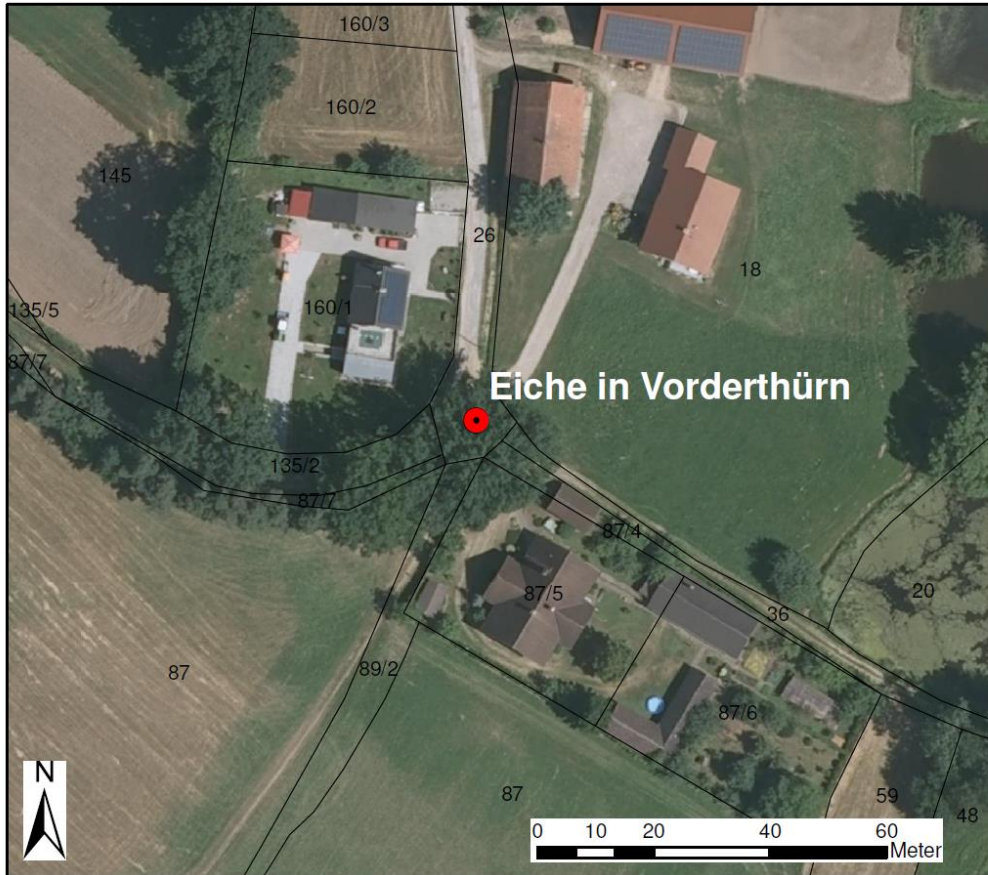
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 17.06.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 182

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über
den Schutz der "Eiche in Vorderthürn" auf dem
Gebiet des Marktes Bruck i. d. Opf. vom 17.06.2016**



Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 17.06.2016

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 182

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über
den Schutz der "Eiche in Vorderthürn" auf dem
Gebiet des Marktes Bruck i. d. Opf. vom 17.06.2016**



Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 17.06.2016

Ebeling
Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Fronberg Guss GmbH, Maximilianstrasse 13, 92421 Schwandorf**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießerei auf den Grundstücken FINrn. 33, 72, 73, 136/4, 136/7, 136/10,136/11 der Gemarkung Fronberg, Große Kreisstadt Schwandorf.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 08.06.2016 werden hiermit gem. § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht:

1. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG
- 1.1 Der Fa. Fronberg Gruß GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 und 3 dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei durch
 - a) Einbau einer Abluftanlage mit zwei zusätzlichen Abluftkaminen (Quellen 4612 und 4613) mit einer Höhe von je 29m im Hallenbereich Halle C BA III
 - b) Erhöhung der bestehenden Abluftkamine (Quellen 4610 und 4611) im Hallenbereich Halle C BAI um 5m auf 29m
 - c) Änderung der Nutzung der Halle C BA I und III von einer Abkühlhalle im Fertigungsbereich zum Formen, Gießen und Abkühlen von Guß teilen
 - d) Errichtung und Betrieb eines Formsandmischers (FAT-Mischer) einschließlich Bindemittelbevorratung und Sandvorratssilo im Bereich der Halle C BA Ierteilt.
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Nr. 1.1 schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung, die für die Ausführung des Vorhabens erforderlich ist, mit ein.
- 1.3 Die Genehmigung nach Nr. 1.1 dieses Bescheids regelt nur das unter Nr. 1.1 dieses Bescheids genannte Vorhaben. Weitergehende Vorhaben, die in den Planunterlagen dargestellt sind, aber in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem unter Nr. 1.1 dieses Bescheids genannten Vorhaben stehen, werden von der Genehmigung nach Nr. 1.1 dieses Bescheids nicht erfasst.
2. ANTRAGSUNTERLAGEN ...
3. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN DER ÄNDERUNGEN...
4. NEBENBESTIMMUNGEN (Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz, zum Baurecht, zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung)
5. GELTUNGSDAUER ...
6. KOSTEN ...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit einer Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Schwandorf kann die Aussetzung der Vollziehung, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Im Bereich des Immissionsschutzrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

-Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 02.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 120, zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwandorf, 01.07.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 05. Juli 2016 bis 06. Juli 2016 eine Übung durch.

Bezeichnung: **Durchschlageübung in freiem Gelände**

Übungsgruppe: **2./PzGrenBtl 122, Oberviechtach**

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach - Nabburg

Voraussichtlicher Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Es finden Wasserfahrten und Flussüberquerungen statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 22. Juli 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 14. Juli 2016 eine Truppenübung durch.

Art der Übung: Scharfschützenvorausbildung - Annäherungsübung

Übungsgruppe: 3./PzGrenBtl 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Niedermurach - Oberviechtach - Teunz

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Die Übung findet im freien Gelände statt.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 22. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 21. Juli 2016 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Scharfschützenvorausbildung - Annäherungsübung

Übungsgruppe: 3./PzGrenBtl 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Niedermurach - Oberviechtach - Teunz

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Die Übung findet im freien Gelände statt.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 27. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 977.680 Euro
und
im VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

79.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 555.220 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 festgesetzt auf 297 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.869,4276 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 21.06.2016, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2016 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der rechtsaufsichtlich genehmigte Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit dort zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Neunburg vorm Wald, 27.06.2016
Schulverband Neunburg vorm Wald
Birner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Schulhausmeister

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines
Schulhausmeisters (w/m)

zu besetzen. Der Einsatz erfolgt an den Sonderpädagogischen Förderzentren Nittenau und Maxhütte-Haidhof (OT Leonberg).

Bewerber/innen sollten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektriker oder Heizungsbauer besitzen.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter
www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

13. Juli 2016

an das Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 1.1, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-369 (Fr. Kirchberger).

Schwandorf, 28. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat